

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt
<http://www.grundeigentum.net/>

Frankfurt, den 3. Dezember 2012

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 8. Kammer -
z. Hd. Richter Dr. Petzold
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

8 K 1571/11.F(2), 8 K 5022/11.F(2) (Verletzung der Gleichbehandlung im Bereich des Landschaftsplans Sossenheim-Nied)
8 K 3517/11.F(2) (Ersatzvornahme Flur 39, Flurstück 46)
8 K 3869/11.F(2), 8 K 2095/12.F(2) (Abrißverfügung Flur 39, Flurstück 33)
8 K 146/11.F(2), 8 K 2740/11.F(2), 8 K 3183/11.F(2) (1., 2. und 3. Zwangsgeld)
8 K 1140/12.F(2) (Gebühr gegen den Widerspruchsbescheid vom 07.10.2011)
8 K 748/10.F(2) alias 8 K 1928/11.F(2) (Klage gegen Widerspruchsbescheid und wegen Zusicherung der Oberen Naturschutzbehörde)

http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petzold_20121009.pdf
http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Ostheimer_20121016.pdf
http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/AbgeordneteLandtag_20121108.pdf
http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petzold_20121120.pdf
http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petition_20121114.pdf
http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petzold_20121203.pdf

Sehr geehrter Richter Dr. Petzold,

gegen die Abweisung meiner Anträge auf Prozeßkostenhilfe der obigen Klagen durch den Richter Dr. Michael Ostheimer, bei mir eingegangen am 26.11.2012, lege ich hiermit **Beschwerde** ein.

Ferner beantrage ich die sog. mündliche Verhandlung vom 28.11.2012 für **nichtig** zu erklären.

Zunächst ist festzustellen, daß der Einzelrichter Fetzer für mich hohe Gerichtskosten produziert hat, um die Klärung der von mir gestellten Rechtsfragen durch mir unentwegt aufgebürdete finanzielle Kosten zu verhindern. Dies läßt sich an zahlreichen Entscheidungen des Richters Fetzer akribisch nachweisen, von denen ich sechs im Anhang darlege.

Hier zunächst exemplarisch meine Beschwerde für die Abweisung des PKH-Antrags von 8 K 2095/12.F(2):

1.) Nachdem ich eines meiner Grundstücke mit 24 laufenden Metern markiert hatte wegen Diebstahl und Vandalismus, erhielt ich einen Bescheid der UNB, der im Ergebnis zu der Klage 8 K 3869/11.F(2) führte.

2.) Tatsächlich hatte ich jedoch drei Tage später weitere 50 laufende Meter markiert, mithin also 74 von insgesamt ca. 320 Metern Umfang.

3.) Daraufhin erhielt ich im Ergebnis wieder einen Widerspruchsbescheid, von dem ich am 5. Juni 2012 bei Ihnen beantragte ihn der Klage 8 K 3869/11.F(2) zuzugesellen.

- 4.) Der Einzelrichter Fetzer lehnte dies jedoch mit Bescheid vom 15.06.2012 ab, schuf selbständig per Beschluß die Klage 8 K 2095/12.F(2), so daß ich mit gleicher Post eine Rechnung der Gerichtskasse über 453,- Euro erhielt. Damit lag der Streitwert der beiden Klagen für das gleiche Grundstück schon weit über dem Bodenrichtwert des Grundstücks.
- 5.) Im Bescheid des Richters Fetzer stand, daß die Gerichtsgebühr vorläufig ausgesetzt wird bei Beantragung von Prozeßkostenhilfe.
- 6.) Auf meinen Antrag vom 27. Juli 2012 bei Ihnen erhielt ich keine Antwort, so daß ich mir selbst das PKH-Formular besorgte und am 6. August 2012 bei Ihnen einreichte.
- 7.) Trotzdem wurde von der Gerichtskasse mein Konto gepfändet, und da es sich um ein Pfändungsschutzkonto handelt, wurde ich anschließend mehrmals von dem Gerichtsvollzieher Burkhard Wüst besucht (JL 1887/12).
- 8.) Am 20. September habe ich Sie erneut an die Prozeßkostenhilfe erinnert.
- 9.) Am 23. Oktober 2012 beschwerte ich mich dann bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Fritz, daß das Verwaltungsgericht noch immer auf meinen Antrag auf Prozeßkostenhilfe nicht reagiert hatte.
- 10.) Am 26.11.2012, zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung, die somit innerhalb der Rechtsbehelfsfrist der PKH erfolgte, erhielt ich die Abweisung sämtlicher Anträge auf Prozeßkostenhilfe, so daß ich meine Klagen mit dem Rechtsanwalt nicht vorbereiten konnte.
- 11.) In der mündlichen Verhandlung bestätigte Dr. Ostheimer, daß er die Pfändung meines Kontos wegen 8 K 2095/12 weiter aufrechterhalten habe entgegen meines Antrags an ihn vom 16. Oktober.
- 12.) In der Abweisung des Antrags auf Prozeßkostenhilfe von 8 K 2095/12 schreibt er jedoch diese Klage habe **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg**.

Dies halte ich für widersprüchlich. Das Verwaltungsgericht generiert für mich eine kostenträchtige Klage, die ich nicht beantragt hatte, läßt meine Konto pfänden entgegen seinem eigenen Beschluß betreffend PKH und weist dann meinen Antrag auf Prozeßkostenhilfe ab, weil die Klage keine Aussicht auf Erfolg hätte. Das Verwaltungsgericht kann nicht Klagen zulassen oder gar selbst generieren, jahrelang liegenlassen und dann sagen, die Klagen hätten von vorneherein keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Damit steht das Verwaltungsgericht im Widerspruch zu seiner eigenen vorherigen Zulassung.

Im Ergebnis hat mich das Verwaltungsgericht zunächst finanziell ausgehungert, um, nachdem ich mittellos war, zu erklären die Klagen wären allesamt von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg gewesen.

Auf die Begründung der Widersprüchlichkeit der anderen Abweisungen auf PKH wird verzichtet, worauf ich nur noch zwei ergänze:

13.) Am 28. Dezember 2011 habe ich in der Klage 8 K 3517/11.F(2) dargelegt, daß der Landschaftsplan Sossenheim-Nied dem Ortsbeirat 6 aufgrund einer politischen Intrige nicht vorgelegt wurde, weil er von der dortigen CDU-Mehrheit abgelehnt worden wäre, während er nur in der Stadtverordnetenversammlung, wo die SPD und Grünen eine Mehrheit hatten, so daß dadurch den Eigentümern die Möglichkeit der Stellungnahme zu ihrer Quasi-Enteignung verweigert wurde. Aus diesem Grund halte ich die Grüngürtel-Verordnung nach wie vor für illegal.

14.) Bezüglich 8 K 1928/11.F(2) ist noch folgendes anzumerken: In dem Eilantrag 8 L 2249/11.F(2) habe ich eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, daß der Einzelrichter Fetzer mir am 11.05.2010 zugesagt hat, daß ich durch die Zurücknahme von 8 K 748/10.F(2) keinerlei rechtliche Nachteile hätte:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG_20111116.pdf

Daraufhin schickte Herr Fetzer sämtliche Akten an den VGH:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Gericht_8L2249_11_20111118.pdf

Der VGH wies aber meine Beschwerde 11 B 2268/11, die das wortbrüchige Verhalten des Richters Fetzer offenlegte, ab, weil ich nicht postulationsfähig sei!

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VGH_20111212.pdf

Das Verhalten des Richters Fetzer von Amts wegen zu verfolgen kam dem VGH nicht in den Sinn.

Die sog. mündliche Verhandlung vom 28.11. ist aus folgenden Gründen nichtig.

- a) Mit Schreiben vom 16. Oktober hatte ich bei dem Dr. Ostheimer beantragt, die mündliche Verhandlung am 28.11.2012 zu verschieben, bis über meine Anträge auf Prozeßkostenhilfe entschieden ist. Gemeint war natürlich inklusive der Rechtsbehelfsfrist. Darauf hat der Richter Dr. Ostheimer nicht geantwortet.
- b) Zuvor konnte ich nicht mit meinem Rechtsanwalt die Klagen besprechen. Ich kann erst eine Auftragserteilung des Rechtsanwalts vornehmen, wenn dessen Kosten geklärt sind. Da ich den Antrag auf PKH schon am 27. Juli bei Ihnen gestellt hatte, hat es das Verwaltungsgericht zu vertreten, daß die PKH-Klärung innerhalb der Beschwerdefrist bis zum 28.11. nicht geklärt werden konnte und somit auch nicht die Auftragserteilung an den Rechtsanwalt und die erforderlichen Besprechungen mit ihm nicht erfolgt sind.
- c) In der sog. mündlichen Verhandlung am 28.11.2012 hat der Rechtsanwalt Timo Neuser mehrfach ausgeführt, daß es sich um ein komplexes und kompliziertes Verfahren handele, womit er ausgesagt haben dürfte, daß entsprechend § 6 VwGO die Kammer zuständig ist.
- d) Mit Schreiben vom 20. November hatte ich bei Ihnen die Entscheidung durch die Kammer beantragt und die Vermutung ausgesprochen, daß linke Richter Ihren Urlaub dazu benutzt hätten, um den Dr. Ostheimer als Einzelrichter zu installieren.
- e) Sämtliche Beschlüsse der letzten drei Jahre sind nichtig, weil sie alle den Hinweis enthalten, „die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts hat beschlossen“, tatsächlich aber alle unter Umgehung ihrer Person, einem Mitglied der 8. Kammer, beschlossen wurden wegen Ihrer eigentümergefreundlichen Entscheidung 8 E 2137/01 (Baumschutzsatzung), die durch eine Intrige zwischen dem Rechtsamt und dem VGH zu Fall gebracht wurde.
- e) Im übrigen bin ich auch nicht einverstanden, daß zehn unterschiedliche Klagen plötzlich mit einem Aufwasch erledigt werden. Auf der sog. mündlichen Verhandlung am 28.11. wurde nur ein Bruchteil der Rechtsfragen angesprochen. Der Dr. Ostheimer forderte uns zunächst auf uns unspezifiziert zu äußern, stellte seinerseits aber keine einzige Frage zur Sache, so daß die sog. mündliche Verhandlung nur als eine Pro-Forma-Veranstaltung zu qualifizieren ist; denn mangels Rückfrage seinerseits war damit zu rechnen, daß der Dr. Ostheimer mich abweisen wird mit einer Begründung, die er mir auf der sog. mündlichen Verhandlung keine Möglichkeit der Stellungnahme geben würde.

Hochachtungsvoll,

Jürgen Kremser

Anhang

1. Beispiel:

Nachdem der Einzelrichter Fetzer meinen Eilantrag 8 L 3814/09.F abgewiesen hatte mit der unverständlichen bzw. falschen Begründung ich würde das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main als Revisionsinstanz mißbrauchen,

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Beschluss-Eilantrag.pdf>

habe ich die Untätigkeitsklage 8 K 336/10.F am 16.02.2010 eingereicht.

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100216c.pdf>

Daraufhin beschwerte er sich bei dem Rechtsamt in einem mir nicht übermittelten Schreiben darüber, daß es zu der Klage meinerseits gekommen sei.

Anschließend hat mir das Rechtsamt einen Widerspruchsbescheid vom 04.03.2010

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruchsbescheid.pdf>

zukommen lassen, in dem ein Rechtsbehelf enthalten war, daß ich gegen diesen Bescheid gegebenenfalls Klage zu erheben habe.

Daraufhin habe ich entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung am 29.03.2010 die Klage 8 K 748/10.F

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100330c.pdf>

eingereicht. Anstatt diese Klage jedoch der bereits bestehenden Klage 8 K 336/10.F zuzugesellen, was ich zuvor angenommen hatte, belastete mich der Einzelrichter Fetzer zusätzlich mit weiteren 5000,- Euro Streitwert für die zweite Klage, so daß der Streitwert der Einzäunung beider Klagen mit 10000,- Euro schon etwa den Bodenrichtwert des Grundstücks erreichte.

Vom gleichen Tag, von dem das Aktenzeichen der Klage 8 K 748/10.F ist, war auch die Einladung zur mündlichen Verhandlung am 11.05.2010. Meinen Antrag auf Verschiebung der mündlichen Verhandlung am 27.04.2010 wegen mangelnder Stellungnahme des Rechtsamts lehnte er ab:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100427.pdf>

Das Rechtsamt hat auf diese Ausführungen von mir auch keine Stellung mehr abgegeben, weil es genau wußte, daß der Richter Fetzer das Geschäft schon für das Rechtsamt erledigen würde.

In der mündlichen Verhandlung am 11.05.2010, vgl. auch

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=1022

teilte mir der Richter Fetzer zunächst als erstes mit, ich habe einer doppelte Rechtsanhängigkeit geschaffen und köderte mich mit dem Hinweis, ich müßte diese Klage zurücknehmen und bekäme dann die Gerichtskosten von 8 K 748/10.F erstattet. **Außerdem entstünden mir dadurch keinerlei Rechtsnachteile.** Nachdem ich die Klage 8 K 748/10.F zurückgenommen hatte, hat er wenige Minuten später allerdings den Streitwert der Klage 8 K 336/10.F von 5000,- Euro wieder auf 10000,- Euro erhöht, weil ich einen Antrag gestellt hatte, zu der er später im Urteil nur lapidar schrieb, ich hätte an der Nutzung meiner Obstbäume durch Einzäunung kein rechtliches Interesse.

Daraufhin hat der Rechtsanwalt Timo Neuser gegen den hohen Streitwert Beschwerde eingelegt:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/StreitwertbeschwerdeVG.pdf>

dem der VGH in 11 E 1350/10 stattgab

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VGH_Streitwert_100929.pdf

indem er den Streitwert von 10000,- Euro auf 2500,- ermäßigte.

2. Beispiel:

Derselbe Versuch mich finanziell zu schädigen erfolgte dann als der Rechtsanwalt Neuser die parallele Klage 8 K 1571/11 einreichte:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Neuser_Klage_20110604.pdf

Denn der Einzelrichter Fetzer setzte den Streitwert auf 10000,- fest:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Antwort_Gericht_201106091.pdf

und orientiert sich erneut nicht an der Entscheidung 11 E 1350/10, ließ mein Konto pfänden um meinen Kredit bei der Bank zu untergraben.

3. Beispiel:

Die besondere Spezialität des Einzelrichters Fetzer war auch für mich, Anträge, die ich gestellt hatte, als weitere kostenträchtige getrennte Klagen zu generieren.

Mit Schreiben vom 22.12.2000 hatte mir die Obere Naturschutzbehörde auf S. 8 zugesagt, ich könnte genehmigungsfrei meine Obstbäume einzäunen:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt_Eising.pdf

Der Einzelrichter Fetzer hat diesbezügliche Anträge in dem Eilantrag 8 L 3814/09.F sowie 8 K 336/10.F mit der unverständlichen Behauptung quittiert, ich hätte das Verwaltungsgericht als Revisionsinstanz mißbraucht; eine Behauptung die vom Rechtsamt allerdings von Anfang an nicht übernommen wurde.

Nachdem ich aber an der Klärung dieser Rechtsfrage bestand, hat er eigenmächtig aus einem Antrag der Klage 8 K 146/11.F(2) die weitere Klage 8 K 2594/11.F(2) daraus produziert mit zusätzlichen Gerichtskosten von 5000,- Euro:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Klage_8_K_2594-11.pdf

Vergeblich versuchte ich diese unnötigen Gerichtskosten zu vermeiden:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Antrag_8_K_2594_11_20111024.pdf

Der Einzelrichter Fetzer quittierte diesen Antrag als meine Rücknahme seiner Klage und ließ erneut mein Konto wegen Gerichtskosten von 5000,- Euro wegen Klagerücknahme pfänden.

Vgl. auch:

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=4098

4. Beispiel:

Als ich wegen der Pfändung meines Girokontos einen Eilantrag gemäß § 12 HessVwVG stellte (8 L 2427/11.F(2)), landete ich beim VG wieder bei dem Einzelrichter Fetzer. Aus diesem Eilantrag von mir schuf er eigenmächtig die Klage 8 K 2627/11.F(2) wegen der Zinsen des von der Stadt in Anspruch genommenen Dispositionskredits meines Kontos, der an das Landgericht abzugeben sei. Nachdem ich den Antrag wegen Dispokredit zurückgenommen hatte, mußte ich trotzdem für weit überhöhte Gerichtskosten zahlen:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Fetzer_Dispo_20111020.pdf

Zu den Eilanträgen selbst 8 L 2427/11.F(2) und 8 L 3457/11.F(2) erhielt ich sofort die Gerichtsgebühren. Der Richter Fetzer nahm jedoch keinerlei Stellungnahme zu den Eilanträgen und schrieb dann immer nach der zwangsweise erfolgten Pfändung meines Kontos nur, der Eilantrag habe sich erledigt, weil ich inzwischen bezahlt hätte. Vgl. auch:

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=3841

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=4288

5. Beispiel:

Die Stadt ließ mein Konto pfänden wegen der Widerspruchsgebühr von

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruchsbescheid.pdf>

nachdem ich die Klage 8 K 748/10.F(2) gegen diesen Widerspruch nach Aufforderung des Richters Fetzer zurückgenommen hatte. Nachdem ich wegen der Widerspruchsgebühr den Eilantrag 8 L 2350/11.F(2) eingereicht hatte, vgl. auch

http://gruenguertel.kremser.info/?page_id=3805

stellte ich am 18.11.2011 diesbezüglich einen Antrag, der um 9:43 Uhr beim VG eingereicht wurde:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG_20111018c1.pdf

den der Richter Fetzer am selben Tag aber abschlägig beantwortete, weil das Eilverfahren erledigt sei

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Fetzer_8_L_2350_11_201110181.pdf

Sein angeblicher Beschluß vom 17.10.2011 ist jedoch zu bezweifeln und vermutlich gefälscht, weil die Ausfertigung erst am 18.10.2011 erfolgte:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Beschluss_8L2350_11_20111017.pdf

6. Beispiel:

Auch der Richter Hornmann von der 8. Kammer beteiligte sich an diesen Finanzaktionen des Richters Fetzer gegen mich:

In seinem Beschluß 8 K 2740/11.F(2)

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Gericht_20110920_8_K_2740-11.pdf

hat er für meine Klage wegen 500,- Euro Zwangsgeld einen Streitwert in Höhe von 5000,- Euro festgesetzt, was mir anschließend viel unnötige Arbeit machte, weil die Gerichtskasse sofort den überhöhten Betrag bei mir eintreiben wollte.